



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 19.02.2026

**Gemeinde Rottenbach, 4681 Rottenbach;
Errichtung und Betrieb eines Tiefbehälters mit Drucksteigerungsanlage sowie
Nutzungsänderung der bestehenden Hochbehälter
wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.10.2021, BHGRWA-2021-381655/8-KH, wurde der Gemeinde Rottenbach, die wasserrechtliche Bewilligung

- zur Errichtung und zum Betrieb eines Tiefbehälters mit zwei Kammern mit einer Drucksteigerungsanlage und Notstromversorgung am Brunnenstandort und einer Speicherkapazität von insgesamt 300 m³
 - Nutzung des genehmigten Notversorgungsbrunnens (Grundwassersonde) auch zur Abdeckung von Zeiten mit Spitzenbedarf,
 - Nutzungsänderung der bestehenden Hochbehälter als Löschwasserspeicher und
 - Die Nutzung der bestehenden Pumpleitung zum alten Hochbehälter als Versorgungsleitung für die Ortschaft Pommersberg und Umschluss der Hausanschlussleitungen,
- befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Rottenbach um die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

Folgende Änderungen wurden bekannt gegeben:

- Nutzung des genehmigten Notversorgungsbrunnens (Grundwassersonde) nur mehr zur Notwasserversorgung (keine Abdeckung mehr von Bedarfsspitzen)

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Gemeindeamt Rottenbach

Datum

Montag, 9. März 2026

Zeit

08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglborg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 214
Gemeindeamt Rottenbach

Datum

bis 06.03.2026

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Rottenbach sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes

oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Gemeinde Rottenbach

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 10 iVm §§ 11 – 14, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Julia Kreuzhuber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>